

BVGer F-2626/2020 vom 3. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2626_2020

FR: TAF F-2626/2020 du 3 juin 2020

IT: TAF F-2626/2020 del 3 giugno 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) der Vorinstanz (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet werden kann und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig

ist (nachfolgend: Dublin-III-VO) wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4

Die grundsätzliche (Wiederaufnahme-)Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO ist vorliegend unbestrittenermassen gegeben. Zu prüfen ist nachfolgend, ob die Vorinstanz in Anwendung der Souveränitätsklausel von ihrem Selbsteintrittsrecht hätte Gebrauch machen müssen.

E. 4.1

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Erweist sich die Überstellung einer asylsuchenden Person in einen Dublin-Mitgliedstaat als unzulässig im Sinne der EMRK oder einer anderen die Schweiz bindenden, völkerrechtlichen Bestimmung, muss die Vorinstanz die Souveränitätsklausel anwenden und das Asylgesuch in der Schweiz behandeln (BVGE 2015/9 E. 8.2.1; 2010/45 E. 7.2).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Asylverfahren in Deutschland sei nicht fair verlaufen; er habe sich bei der Einvernahme nicht «frei ausdrücken» können und es sei zu Verständigungsschwierigkeiten mit der Dolmetscherin gekommen. Zudem hätten ihn die deutschen Behörden zu Unrecht nicht als Opfer von Menschenhandel betrachtet. Komme hinzu, dass die kantonale Migrationsbehörde plane, ihn direkt nach C. _____ zu überstellen. Dort lebe aber der Verbindungsmann des Menschenhändlers, der ihn in der Vergangenheit mehrmals bedroht und unter Druck gesetzt habe. Er habe Angst, dass es zu weiteren Drohungen oder gar Rachehandlungen (auch über Voodoo) kommen werde, da er seine Schulden noch nicht beglichen und seine Widersacher bei den Behörden sogar angezeigt habe. Des Weiteren gelte zu berücksichtigen, dass er psychisch stark angeschlagen sei. Er sei wegen Suizidalität notfallmässig in die PUK eingeliefert worden, wo er mehrere Tage habe bleiben müssen. Der ablehnende Entscheid und die Vorstellung, nach Deutschland oder gar nach Nigeria zurückkehren zu müssen, versetzten ihn in Panik. Er habe grosse Angst und befürchte, dass sich sein Gesundheitszustand in nächster Zeit verschlechtern werde, vor allem wenn ein Transfer nach Deutschland näher rücke. Er befürchte auch, in Deutschland nicht rechtzeitig eine adäquate medizinische Versorgung zu erhalten, zumal sich die ohnehin schon langen Wartezeiten für psychotherapeutische Termine bedingt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch verlängern dürften. Zwar habe er in letzter Zeit keine Therapiesitzungen mehr wahrgenommen. Dies heisse aber nicht, dass es ihm psychisch gutgehe. Die Vorinstanz hätte dazu genauere Abklärungen vornehmen müssen. Aus diesen Gründen sei die Vorinstanz subeventualiter anzuweisen, von Deutschland individuelle Zusicherungen in Bezug auf den Zugang zu einem fairen Asylverfahren (unter Anerkennung seiner Eigenschaft als Opfer von

Menschenhandel) und in Bezug auf eine rechtzeitige und adäquate medizinische Versorgung einzuholen. Schliesslich wäre die Vorinstanz im Falle einer Überstellung nach Deutschland verpflichtet gewesen, im Verfügungsdispositiv eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen mit dem Hinweis auf automatische Verlängerung, sollte eine Überstellung aufgrund der momentanen Ausnahmesituation nicht möglich sein.

E. 4.3.1

Aus einem ersten Arztbericht [von] B._____ vom 6. Februar 2020 geht hervor, dass beim Beschwerdeführer eine depressive Episode, eine nicht näher bezeichnete Dermatitis mit juckender Kopfhaut und Kopfhautschuppen sowie Gelenkschmerzen am Unterarm beziehungsweise am Handgelenk diagnostiziert wurden. Ein Röntgen des Handgelenks stehe noch aus. Der Beschwerdeführer habe eine Impfung erhalten sowie von ihm benötigte Medikamente (SEM-act. 24). Einem weiteren Arztbericht [von] B._____ vom 4. März 2020 ist zu entnehmen, dass beim ihm folgende Diagnosen gestellt wurden: Schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome; nicht näher bezeichnete Dermatitis mit juckender Kopfhaut und Kopfhautschuppen; Schmerzen am linken Handgelenk (nach Röntgen habe keine frische oder frühere Fraktur festgestellt werden können); Mangel an Vitamin D sowie Vitaminen des Vitamin-B-Komplexes und Folsäure; Hypochrome, mikrozytäre Erythrozytose; nicht näher bezeichnete Niereninsuffizienz; Notwendigkeit von Impfungen gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus sowie Masern-Mumps-Röteln. Zur Behandlung seien ihm Medikamente verschrieben und die nötigen Impfungen verabreicht worden. Bezüglich eines am 27. Februar 2020 durchgeführten psychiatrischen Konsils wurde festgehalten, dass eine abschliessende diagnostische Beurteilung nach nur einem Termin und ohne Dolmetscher nicht möglich sei. Es bestehe der Verdacht auf eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen. Imperative Stimmen würden den Beschwerdeführer zu einem Suizidversuch auffordern. Da er sich im Gespräch nicht von Akutsuizidalität distanziert habe und eine medikamentöse Einstellung seinen Schutz nicht ausreichend habe gewährleisten können, sei er auf freiwilliger Basis zur Krisenintervention an die PUK verwiesen worden. Als Differenzialdiagnose müsse auch an eine schizophreniforme Erkrankung oder Traumafolgestörung gedacht werden (SEM-act. 32). Der Austrittsbericht der PUK vom 13. März 2020 hält fest, dass sich der Beschwerdeführer vom 27. Februar 2020 bis 6. März 2020 in stationärer Behandlung befunden habe und bei ihm folgende Diagnosen gestellt worden seien: Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS); mittelgradige depressive Episode sowie Verdacht auf Thalassämia minor. Er sei über die Möglichkeit einer spezifischen stationären Behandlung der PTBS in der Klinik informiert worden, doch habe er den Versuch bevorzugt, die Situation im ambulanten Rahmen zu bewältigen. Am 6. März 2020 sei er nach klarer und glaubhafter Distanzierung von Selbst- und Fremdgefährdung wieder ins Bundesasylzentrum entlassen worden. Zur Behandlung seien ihm Medikamente verschrieben worden. Bezüglich der Thalassämia sei eine Kontrolle mit gegebenenfalls hämatologischer Abklärung empfohlen worden (SEM-act. 68).

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer leidet ohne jeden Zweifel unter gewissen psychischen Beeinträchtigungen und sonstigen gesundheitlichen Beschwerden. Diese sind aber nach Auffassung des Gerichts nicht derart schwerwiegend, dass von einer Überstellung nach Deutschland abgesehen werden müsste. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer seit dem 13. März 2020 keine Arzttermine mehr hatte und auch keine

geplant sind. Er nimmt lediglich die ihm verordneten Medikamente ein (Abklärungen des SEM vom 15. Mai 2020, SEM-act. 69). Dass Deutschland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG E-575/2020 vom 6. Februar 2020 E. 5.4) kann mit den pauschalen, vom Beschwerdeführer erhobenen Einwänden nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Eine adäquate Behandlung der geltend gemachten psychischen Probleme und übrigen gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers ist daher gewährleistet.

E. 4.3.3

Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, haben allfälligen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung Rechnung zu tragen und die deutschen Behörden vorgängig in geeigneter Weise auf die Besonderheiten und sich daraus ergebenden Bedürfnisse zu informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO). Im Übrigen können dem Beschwerdeführer Medikamente bei einer Überstellung auf Vorrat abgegeben werden.

E. 4.3.4

Entgegen einem Einwand des Beschwerdeführers ist die Vorinstanz nicht «einfach» davon ausgegangen, dass es ihm psychisch gutgehe, vielmehr hat sie vor Erlass der Verfügung Abklärungen über seinen aktuellen Gesundheitszustand beim zuständigen Personal seiner Unterkunft vorgenommen (SEM-act. 69). Zudem ist der Beschwerdeführer während des vorinstanzlichen Verfahrens von mehreren, voneinander unabhängigen medizinischen Fachleuten begutachtet worden und die Diagnosen und Einschätzungen deckten sich dabei weitgehend. Kommt hinzu, dass selbst eine durch einen weiteren fachärztlichen Bericht allenfalls diagnostizierte akute Selbstgefährdung zu keiner anderen Einschätzung geführt hätte (siehe dazu nachstehend E. 4.4). Die Rügen einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung, respektive einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Vorinstanz sind daher nicht stichhaltig.

E. 4.4

Von einer gesuchstellenden Person geäußerte suizidale Absichten können lediglich ein temporäres Vollzugshindernis darstellen (Urteil des BVerfG 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1 m.w.H.; Urteile des BVerfG D-1519/2020 vom 20. März 2020; F-1417/2020 vom 17. März 2020; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212 m.w.H.). Einer weiterhin bestehenden oder gar sich akzentuierenden suizidalen Tendenz des Beschwerdeführers wäre bei der Ausgestaltung der Überstellungsmodalitäten sowie mit einer angemessenen, sorgfältigen Vorbereitung der Überstellung selbst Rechnung zu tragen; ihr wäre mit geeigneten medizinischen und betreuenden Massnahmen (beispielsweise dem Heranziehen medizinischen Fachpersonals bei der Rückführung) entgegenzuwirken. Es wird Sache der Vollzugsbehörden sein, die deutschen Behörden vorgängig über einen in dieser Hinsicht möglicherweise indizierten Behandlungsbedarf zu informieren (vgl. Art. 31 ff. Dublin-III-VO; vgl. vorstehend E. 4.4.3).

E. 4.5.1

In BVGE 2016/27 gibt das Bundesverwaltungsgericht einen Überblick über die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich für die Schweiz bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 4 EMRK i.V.m. dem Zusatzprotokoll zur Verhütung,

Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels vom 15. November zum 2000 zum Übereinkommen der vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Protokoll; SR 0.311.542) und aus dem Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 (sog. Europarats-Übereinkommen, SR 0.311.543,[EKM]) ergeben. In solchen Konstellationen trifft die Schweiz eine Untersuchungspflicht, was bedeutet, dass staatliche Stellen, sobald sie von einem mutmasslichen Menschenhandelssachverhalt Kenntnis erhalten, von Amtes wegen und unverzüglich wirksame Ermittlungen einzuleiten haben, sogar ohne dass dazu eine Anzeige des Opfers erforderlich wäre. Wenn die Behörden von Umständen wussten oder wissen mussten, die den glaubhaften Verdacht ("credible suspicion") begründen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist oder sich in einer realen und unmittelbaren Gefahr ("real and immediate risk") befindet, dem Menschenhandel beziehungsweise der Ausbeutung im Sinne des Palermo-Protokolls und des Europarats-Übereinkommens ausgesetzt zu sein, entsteht im Einzelfall eine Pflicht zur Ergreifung von Schutzmassnahmen für tatsächliche und potenzielle Opfer von Menschenhandel. Unterlassen es die Behörden, alle angemessenen, möglichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Gefahr von der Person abzuwenden, liegt eine Verletzung von Art. 4 EMRK vor (vgl. Urteil des EGMR Rantsev gegen Zypern und Russland vom 7. Januar 2000, 25965/04, §§ 286 f., 294-298).

E. 4.5.2

Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen, sind die minimalen Unterstützungsmassnahmen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen gemäss Art. 13 EKM zu gewähren. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat jede Vertragspartei dem Opfer gestützt auf Art. 14 Abs. 1 EKM einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation oder für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist (vgl. BVGE 2016/27 E. 6.1).

E. 4.5.3

Die Vorinstanz ist den ihr aus dem Europarats-Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen unbestrittenermassen nachgekommen (SEM-act. 23, 29, 34, 43-44). Da die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Zwangshandlungen nicht in der Schweiz begangen wurden, sind die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden für deren Verfolgung nicht zuständig. Dennoch wurde die zuständige Behörde des Kantons Zürich über die Angelegenheit ins Bild gesetzt (SEM-act. 67). Die Vorinstanz hat zudem die deutschen Behörden über diese Umstände in Kenntnis gesetzt und in Erfahrung gebracht, dass der Beschwerdeführer zwar an seinen früheren Aufenthaltsort (nach C._____) zu überstellen ist, es aber später zu einer Umverteilung in einen anderen Landesteil kommen kann (SEM-act. 60). Infolgedessen sind auch die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung, respektive einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Vorinstanz nicht stichhaltig.

E. 4.6

Deutschland kommt seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der EMRK, dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und dem

Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie dem Zusatzprotokoll der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) nach. Überstellungen nach Deutschland setzen selbst bei vulnerablen Personen keine vorgängige Einholung von individuellen Zusicherungen betreffend Zugang zum Asylverfahren, medizinischer Versorgung und Unterbringung voraus (vgl. dazu Urteil des BVGer E-397/2020 vom 28. Januar 2020). Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Deutschland seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Im Übrigen ist Deutschland ein funktionierender Rechtsstaat und die Behörden sind grundsätzlich gewillt und fähig, rechtsstaatlichen Schutz zu gewähren. Ergänzend ist festzuhalten, dass Deutschland das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (SR 0.311.542; Palermo-Protokoll; in Kraft seit 1. September 2006) sowie das Europarats-Übereinkommen ratifizierte. Wie vorstehend erwähnt ergeben sich aus diesen Übereinkommen für die Unterzeichnerstaaten spezifische Identifizierungs-, Abklärungs- und Schutzpflichten gegenüber Opfern von Menschenhandel (vgl. BVGE 2016/27 E. 5.2 und 5.7), weshalb davon auszugehen ist, dass sich der Beschwerdeführer bei Bedarf auch in Deutschland erfolgreich um Schutz vor Menschenhandel bemühen kann. Es liegen jedenfalls keine Hinweise dafür vor, dass die zuständigen deutschen Organe ihm den erforderlichen Schutz verweigert hätten beziehungsweise bei einer Rückkehr nach Deutschland verweigern würden.

E. 4.7.1

Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, er habe in Deutschland einen abweisenden Asylentscheid erhalten. Er befürchte deshalb bei einer Rückkehr nach Deutschland, von dort nach Nigeria abgeschoben zu werden.

E. 4.7.2

Vorliegend hat der Beschwerdeführer - wie bereits erwähnt - kein ernsthaftes und konkretes Risiko dafür dargetan, dass sich die deutschen Behörden weigern könnten, ihn wiederaufzunehmen. Es sind darüber hinaus auch keine Hinweise dafür ersichtlich, dass Deutschland den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. In den Vorbringen des Beschwerdeführers sind schliesslich auch keine Indizien dafür zu erkennen, dass sein Asylverfahren mangelhaft war. Es darf davon ausgegangen werden, Deutschland anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ergeben (sog. Verfahrensrichtlinie). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass selbst ein definitiver Entscheid über ein Asylgesuch und die Wegweisung ins Heimatland nicht per se eine Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips darstellen (BVGE 2017 VI/5 E. 8.5.3.3; Urteil des BVGer E-569/2020 vom 4. März 2020).

E. 4.8

Im Übrigen kommt der Vorinstanz bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zu (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Der Sachverhalt erweist sich vorliegend als

hinreichend abgeklärt. Zur Rückweisung der Sache für weitergehende Sachverhaltsabklärungen besteht kein Anlass. Den Akten sind keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen. Es besteht daher kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1. Somit bleibt es bei der Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens.

E. 5.1

Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen, wobei gesundheitliche Probleme eine längere Ausreisefrist erforderlich machen können (Art. 64d Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Eine Wegweisung gestützt auf die Dublin-Assoziierungsabkommen ist indes sofort vollstreckbar oder die Vorinstanz kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen ansetzen (Art. 64d Abs. 2 Bst. f AIG und Art. 45 Abs. 3 AsylG; Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [COVID-19-Verordnung Asyl; SR 142.318]). Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf medizinische Behandlung in der Schweiz hat. Die Ansetzung einer (längeren) Ausreisefrist aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher nicht gerechtfertigt (vgl. auch BVGE 2011/28 E. 6.5).

E. 5.2

Die aktuell herrschende besondere Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kann lediglich ein temporäres Vollzugshindernis bilden (vgl. anstelle mehrerer Urteile des BVGer F-1622/2020 vom 26. März 2020 E. 2.2; D-1282/2020 vom 25. März 2020 E. 5.5). Eine Überstellung im Rahmen der Dublin-III-VO hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Wiederaufnahmegesuchs, respektive nach Beschwerdeentscheid über die Überstellungsanordnung zu erfolgen (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO; Art. 42 Dublin-III-VO). Sollte dies nicht möglich sein, wäre in der Schweiz das nationale Verfahren durchzuführen (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO; Art. 9 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Asyl; BVGE 2015/19 E. 5 f.). Mit der Frage, wann genau der Vollzug aufgrund der COVID-19-Pandemie oder gesundheitlich bedingten Verzögerungen bei Dublin-Überstellungen erfolgen kann, befasst sich das Bundesverwaltungsgericht nicht. Bei der Festsetzung des Ausreisezeitpunkts handelt es sich um eine blosser Vollzugsmodalität, die praxisgemäss nicht Verfahrensgegenstand bildet (Urteile des BVGer D-5665/2017 vom 13. März 2018 E. 1.3; E-6016/2017 vom 26. Oktober 2017 [nicht publ.]; E-5055/2013 vom 13. November 2013; E-3086/2010 vom 10. Mai 2010).

E. 6

Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich, dass Deutschland für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers zuständig ist. Zu Recht ist die Vorinstanz in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Deutschland angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1). Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung erweist sich mit der Ausfällung des vorliegenden Urteils als gegenstandslos.

E. 7.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das von ihm mit der Beschwerde gestellte Gesuch

um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist das Gesuch um Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistandes im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG gestützt auf Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG e contrario abzuweisen.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten demnach zu tragen. Diese sind in Anwendung von Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 750.- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.